

## Fallstricke der Gewerblichkeit

Grundsätzlich ist der Arzt als Freiberufler von der Gewerbesteuer verschont – zumindest bislang, da der Gesetzgeber häufig in diese Richtung schiebt und über Gemeindegewerbesteuer oder ähnliches nachdenkt. Noch gilt jedoch das aktuelle Steuerrecht. Doch auch hier ist Vorsicht geboten, denn die Tätigkeit des Arztes kann durch bestimmte Aktivitäten gewerblich und die Gewerbesteuer zum Thema werden. U.U. kann es zu bösen Überraschungen in Form von Gewerbesteuer-Nachzahlungen kommen, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden. Dazu zwei Beispiele:

Immer häufiger versorgen Ärzte ihre Patienten in der Praxis durch den Verkauf bestimmter Artikel mit **Zusatzleistungen**.

Dazu können Kontaktlinsen ebenso gehören wie Zahnpflegemittel oder Nahrungsergänzungsmittel. Wichtig ist, dass die typische ärztliche Tätigkeit und die „Zusatzleistung“ erkennbar voneinander getrennt werden. Dies kann durch verschiedene organisatorische Maßnahmen geschehen. Hier gilt: Nur rechtzeitiges Erkennen des Risikos und rechtzeitiges Gestalten können verhindern, dass im Nachhinein Ärger mit dem Finanzamt aufkommt.

Für **Gemeinschaftspraxen** sind mehrere Schreiben der Finanzverwaltung vom Juni bzw. November 2006 beachtenswert, wo es um Fälle der **integrierten Versorgung** nach § 140a ff. SGB geht.

Grundlage der integrierten Versorgung nach SGB sind bekanntlich die zwischen Arzt und Krankenkasse abgeschlossenen Verträge, wonach der Arzt für die Behandlung seiner Patienten eine Fallpauschale bezahlt bekommt, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdeckt.

Diese Pauschale umfasst demnach die Vergütung sowohl für freiberufliche als auch für gewerbliche Tätigkeiten. Soweit diese Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen vereinbart wurden, stuft die Finanzverwaltung die **gesamte** Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis als gewerblich ein.

Eine Ausnahme könne sich nur ergeben, wenn der Anteil der gewerblichen Umsätze an den Gesamtumsätzen 1,25 % vom Gesamtumsatz nicht überschreitet (so genannte Geringfügigkeitsgrenze).

**Dr. Kerstin Arnold · Steuerberaterin · Pischel & Kollegen**

[Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info)

[www.kanzleipischel.de](http://www.kanzleipischel.de)